

**Notfalldienstordnung (NDO)**  
**der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg**  
**vom 16. Juni 2005**  
**in der Fassung vom 22. September 2011**

---

**§ 1**

(1) Der von der KVH durchgeführte Ärztliche Notfalldienst Hamburg (ÄNH) umfaßt die Beratung und erforderlichenfalls die Besuchsbehandlung aller Patienten, die sich außerhalb der normalen Praxiszeiten der niedergelassenen Ärzte telefonisch an die Notfalldienstzentrale der KVH (Zentrale) wenden. Zu ihm gehören auch Beratungen und Behandlungen in einer Notfallpraxis der KVH sowie im kinderärztlichen Notdienst.

(2) Patienten, die von ihrem behandelnden Arzt an den Wochentagen Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 und 16.00 bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 12.00 und von 16.00 bis 17.00 Uhr, ausgenommen Feiertage und Mittwochnachmittage, eine Beratung oder einen notwendigen Arztbesuch erbitten, dürfen nicht an den ÄNH verwiesen werden. Ebenso ist es unzulässig, Patienten während der Abwesenheit des Arztes von seiner Praxis wegen Krankheit, Urlaub usw. statt durch einen Vertreter durch den ÄNH versorgen zu lassen.

**§ 2**

Der ÄNH gliedert sich in folgende Dienste:

- a) ärztlicher Hauptdienst (Besuchsdienst)
- b) ärztlicher Reservedienst (Besuchsdienst)
- c) ärztlicher Dienst in einer Notfallpraxis
- d) kinderärztlicher Notfalldienst
- e) ärztliche Rufbereitschaft für eine Notfallpraxis
- f) ärztlicher Bereitschaftsdienst.

### § 3

(1) Am ÄNH nehmen grundsätzlich alle für den ärztlichen Notfalldienst geeigneten, in eigener Praxis niedergelassenen, bzw. in ärztlich geleiteten Einrichtungen tätigen Mitglieder der KVH teil. Zur Teilnahme können weiter alle sonstigen für den ärztlichen Notfalldienst geeigneten Ärzte mit eigener Praxis, bzw. in ärztlich geleiteten Einrichtungen tätigen Ärzte, in Hamburg herangezogen werden, die nach der Berufsordnung der Hamburger Ärzteschaft zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichtet sind. Voraussetzung für den ärztlichen Dienst in einer Notfallpraxis ist dabei der Nachweis einer gültigen Fachkunde nach der Röntgenverordnung. Bei Beendigung der Tätigkeit in eigener Praxis, bzw. in ärztlich geleiteten Einrichtungen endet die Teilnahmeberechtigung am ärztlichen Notfalldienst nach maximal 3 Jahren.

(2) Die KVH kann anderen in Hamburg berufstätigen Ärzten in dem Umfange widerrufliche Berechtigungen zur Teilnahme am ÄNH erteilen, in dem nach Abs. 1 teilnahmeberechtigte Ärzte von ihrem Recht zur Teilnahme keinen Gebrauch machen. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Teilnahmeberechtigung ist der Nachweis der Approbation als Arzt und einer für die Teilnahme am Notfalldienst ausreichenden Berufserfahrung (mindestens sechsdreißig Monate patientenbezogene Tätigkeit als Assistenzarzt in Krankenhäusern oder Vertragsarztpraxen). Voraussetzung für die Tätigkeit dieser Ärzte in einer Notfallpraxis ist, daß in den 36 Monaten Berufserfahrung mindestens 24 Monate innere Medizin mit EKG-Qualifikation und Qualifikation zur Beurteilung entsprechender Röntgenaufnahmen enthalten sind und ein gültiger Fachkundenachweis nach der Röntgenverordnung vorgelegt wird. Die Teilnahmeberechtigungen sind auf die Dauer von höchstens vierundzwanzig Kalendermonaten zu befristen. Eine einmalige Verlängerung von höchstens 12 Kalendermonaten ist möglich.

(3) Für die Teilnahme an den Diensten gem. § 2 ist pro Kalenderhalbjahr mindestens eine für den Notfalldienst ausgerichtete und von der Ärztekammer Hamburg akkreditierte Fortbildungsmaßnahme zu absolvieren und nachzuweisen.

(4) Die nach Abs. 1 am ÄNH teilnehmenden Ärzte werden entsprechend ihrer Eignung zu den einzelnen Diensten eingeteilt. Ärzte mit Teilnahmeberechtigungen nach Abs. 2 werden nur zum Haupt- und Reservedienst sowie zum ärztlichen Dienst in einer Notfallpraxis und im kinderärztlichen Notfalldienst eingeteilt.

### § 4

(1) Ärzte, die nach § 3 Abs. 1 zur Teilnahme am ÄNH verpflichtet sind, können sich allgemein oder für einzelne Dienste befreien lassen

- a) aus Altersgründen,
- b) aus Krankheitsgründen,
- c) als Schwerbehinderte.

Außerdem können sich Ärztinnen wegen Schwangerschaft oder wegen Zustand post partum (bis zu zwölf Monaten) von allen Diensten befreien lassen. Ärztinnen mit Kleinkindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres können sich von den Diensten gem. § 2 Buchst. a – c befreien lassen.

(2) Befreiungsanträge sind schriftlich zu stellen.

(3) Befreiungen aus Altersgründen erfolgen

a) vom Haupt- und Reservedienst nach Vollendung des 60. Lebensjahres,

b) vom Dienst in einer Notfallpraxis, von der Rufbereitschaft für eine Notfallpraxis, vom kinderärztlichen Notfalldienst nach Vollendung des 63. Lebensjahres.

Eine Befreiung für Dienste nach Buchst. b umfaßt die Dienste nach Buchst. a.

(4) Für eine Befreiung nach Abs. 1 Buchst. b oder c vom Hauptdienst, Reservedienst oder ärztlichen Bereitschaftsdienst muß eine deutliche Behinderung in der Besuchstätigkeit aus der Anerkennung als Schwerbehinderter hervorgehen oder durch ärztliches Attest nachgewiesen sein. Für eine Befreiung vom Dienst in einer Notfallpraxis, von der Rufbereitschaft für eine Notfallpraxis oder vom kinderärztlichen Notfalldienst ist der Nachweis durch ein auf diesen Dienst abgestelltes ärztliches Attest zu führen. Die Befreiungsgründe nach § 4 Abs. 1 Satz 2 sind durch ein ärztliches Attest zu führen.

#### **§ 4a**

(1) Die Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst erfolgt auf Antrag des teilnahmeberechtigten Arztes bei der KVH.

(2) Teilnahmeberechtigt sind alle in § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 genannten Ärzte.

(3) Sollte die Zahl der nach Antragstellung für die Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst durch die KVH benannten Ärzte nicht ausreichen, um die erforderlichen Dienste zu besetzen, können weitere zur Teilnahme am Ärztlichen Notfalldienst Hamburg verpflichteten Ärzte von der KVH herangezogen werden. Dabei ist eine Dienstenteilung im Einvernehmen mit dem Arzt anzustreben.

#### **§ 5**

(1) Der Vorstand der KVH stellt durch Beschluß fest, ob ein Mitglied der KVH für die Teilnahme am ÄNH allgemein oder für einzelne Dienste ungeeignet ist; für Ärzte, die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 zur Teilnahme herangezogen werden können, trifft diese Feststellung der Vorstand der Ärztekammer Hamburg. Die Feststellung einer mangelnden Eignung für die Teilnahme am ÄNH kann mit der Auflage verbunden werden, diese Eignung innerhalb einer bestimmten Frist durch entsprechende Fortbildung zu erwerben.

(2) Teilnahmeberechtigungen nach § 3 Abs. 2 sind zu widerrufen, wenn sich nachträglich ergibt, daß der Arzt ungeeignet zur Teilnahme am ÄNH ist.

(3) Ungeeignet sind insbesondere Ärzte, die nicht mit praxisbezogener Sachkunde den typischen Situationen der entsprechenden Dienste wenigstens mit Sofortmaßnahmen bis zur weiteren Versorgung der Patienten durch stationäre Krankenhausbehandlung oder reguläre vertragsärztliche Behandlung gerecht zu werden vermögen. Ist ein schwerwiegender Verstoß gegen ärztliche Sorgfaltspflichten, gegen allgemeine vertragsärztliche Pflichten oder Bestimmungen und Anweisungen für den Notfalldienst nachgewiesen, so kann auch ein einmaliger Verstoß zur Feststellung der Ungeeignetheit genügen.

(4) Der Vorsitzende der KVH oder sein Stellvertreter kann einen Arzt von der weiteren Teilnahme am ÄNH bis zur Klärung seiner Eignung suspendieren, wenn das zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des ÄNH erforderlich erscheint.

## § 6

(1) Die Einteilung der gem. § 3 am ÄNH teilnehmenden Ärzte zu den Diensten gem. § 2 erfolgt durch die KVH. Dabei sollen die Einteilungswünsche der nach § 3 Abs. 1 Satz 1 teilnehmenden Ärzte berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Einteilung besteht auch für die gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 teilnahmeberechtigten Ärzte nur im Verhältnis der Zahl dieser Teilnahmeberechtigten und der Zahl der Dienste. Abweichend von Satz 1 kann die Einteilung zu Diensten im Kinderärztlichen Notfalldienst durch die teilnehmenden Kinderärzte erfolgen.

(2) (gestrichen)

(3) (gestrichen)

## § 7

(1) Die Gesamtzahl der Dienste pro Monat ist auf acht Dienste limitiert.

(2) Zu einem Dienst eingeteilte Ärzte können ihren Dienst mit einem anderen zum gleichen Dienst eingeteilten Arzt tauschen. Abgabe und Übernahme eines Dienstes sind ab dem 1.7.2011 nur über die KVH möglich.

(3) Ein zu einem Dienst eingeteilter Vertragsarzt kann sich durch einen Vertreter in seiner Praxis auch im ÄNH vertreten lassen, wenn dieser Vertreter der KVH ordnungsgemäß mitgeteilt worden ist (§ 32 Abs. 1 Zulassungsverordnung). Er kann sich auch durch einen Partner in seiner Praxis vertreten lassen.

(4) Ein zu einem Dienst eingeteilter Vertragsarzt kann sich durch einen ihm gem. § 32 Abs. 2 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte genehmigten Assistenten im ÄNH vertreten lassen, wenn er nachweist, daß dieser Assistent über eine für die Teilnahme am Notfalldienst ausreichende patientenbezogene Berufserfahrung (mindestens vierundzwanzig Monate Tätigkeit als Assistenzarzt in Krankenhäusern oder Vertragsarztpraxen) verfügt.

(5) Die Vertretung durch einen anderen Arzt als den Praxisvertreter nach Abs. 3 oder den Praxisassistenten nach Abs. 4 ist unzulässig.

(6) Ein Tausch gem. Abs. 2 oder eine Vertretung gem. Abs. 3 oder 4 ist der Zentrale spätestens zwei Stunden vor Dienstbeginn mitzuteilen.

(7) (gestrichen)

(8) Für die Erfüllung der Pflichten, die sich aus den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen für die Vertragsarztpraxis und den Bestimmungen für den ANH ergeben, durch einen Vertreter gem. Abs. 3 oder 4 ist der Vertretene in gleichem Umfang wie für eigene Tätigkeit verantwortlich.

(9) Nimmt ein Arzt mehr als sechs Monate seinen Dienst nicht persönlich wahr und lässt sich auch nicht nach Abs. 3 oder 4 vertreten, wird er von der Einteilung für die Dienste nach § 2 Buchst. a) bis d) ausgenommen. Ein erneuter Antrag auf Einteilung ist frühestens sechs Monate nach der Feststellung gem. Satz 1 möglich.

## **§ 8**

(1) Ärzte, die an der Wahrnehmung eines Dienstes verhindert sind und diesen Dienst nicht selber gem. § 7 Abs. 2 mit einem anderen Arzt tauschen oder gem. § 7 Abs. 3 bzw. 4 mit einem anderen Arzt besetzen, sollen dieses der Zentrale so früh wie möglich unter Mitteilung des Grundes melden. Eine Meldung nach Satz 1 muss spätestens zwei Stunden vor Dienstbeginn erfolgen, damit die Zentrale einen anderen Arzt zum Dienst einteilen kann.

(2) Abs. 1 gilt nicht für den Dienst in einer Notfallpraxis, für die Rufbereitschaft für eine Notfallpraxis, für den kinderärztlichen Notfalldienst und für den ärztlichen Bereitschaftsdienst. Bei Verhinderung muss ein Arzt rechtzeitig für einen Tausch oder eine Vertretung und deren Mitteilung an die Zentrale gem. § 7 sorgen.

## **§ 9**

(1) Der Hauptdienst wird täglich von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr, mittwochs bereits ab 13.00 Uhr und sonnabends, sonn- und feiertags auch von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt. An Freitagen beginnt der Hauptdienst um 17.00 Uhr. Der Reservedienst wird sonnabends, sonn- und feiertags von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr durchgeführt.

(2) Der ärztliche Dienst in einer Notfallpraxis und die Rufbereitschaft für eine Notfallpraxis wird täglich von 19.00 Uhr bis 24.00 Uhr, mittwochs bereits ab 13.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags auch von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr durchgeführt.

(3) Der kinderärztliche Notfalldienst wird sonnabends, sowie sonn- und feiertags an Einrichtungen durchgeführt, die an Hamburger Kinderkliniken angesiedelt sind. Die Dienstzeiten richten sich nach dem regionalen Versorgungsbedarf und werden vom Vorstand festgelegt.

(4) Der ärztliche Bereitschaftsdienst wird montags, dienstags, donnerstags und freitags in der Zeit von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr durchgeführt.

(5) Der Vorstand der KVH kann für die Dienste aus aktuellen Gründen befristet andere Zeiten festlegen.

(6) Jeder Arzt ist verpflichtet, Patientenbesuche, die während seiner Dienstzeit angefordert worden sind, auch dann noch auszuführen, wenn das erst nach Dienstende möglich ist. Das gilt nur dann nicht, wenn sich der für den unmittelbar folgenden Dienst eingeteilte Arzt bereits dienstbereit gemeldet hat, die Besuche übernehmen kann und dazu auch bereit ist. Ärzte im Rufbereitschaftsdienst für eine Notfallpraxis haben nach Anforderung innerhalb von 45 Minuten die jeweilige Notfallpraxis aufzusuchen.

## § 10

(1) Die Notfallbehandlung muss darauf ausgerichtet sein, den Patienten bis zur nächstmöglichen Behandlung durch einen niedergelassenen Arzt oder – bei notwendiger Einweisung – in einem Krankenhaus ärztlich zweckmäßig und ausreichend zu versorgen. Sie soll sich auf das hierfür Notwendige beschränken.

(2) Eine Weiterbehandlung von im ÄNH versorgten Patienten außerhalb des Notfalldienstes ist grundsätzlich unzulässig. Das gilt insbesondere und uneingeschränkt für Patienten, die dem Notfallarzt einen niedergelassenen Arzt als behandelnden oder weiterbehandelnden Arzt angeben können.

## § 11

(1) Die ärztlichen Leistungen im Haupt- und Reservedienst sind auf den hierfür vorgesehenen Abrechnungsscheinen für den zentralen Notfalldienst nach den Bestimmungen für die vertragsärztliche Versorgung abzurechnen, soweit es sich um Patienten mit Anspruch gegen einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung oder einen Sozialhilfeträger oder um Patienten mit dienstrechtlichem Anspruch auf freie Heilfürsorge handelt. Anspruch auf Wegeentschädigungen hat der Arzt im Haupt- und Reservedienst jedoch nur, wenn er ihn ausnahmsweise auf Weisung der Zentrale mit eigenem Wagen durchführt.

(1a) Leistungen, die nicht in Diensten nach den Voraussetzungen des § 7 erbracht werden, sind in der Regel nicht nach den Absätzen 1 und 5 abrechnungsfähig. Über Ausnahmen entscheidet die KVH im Einzelfall.

(2) Die ärztlichen Leistungen in den Bereitschaftsdiensten sind für den in Abs. 1 genannten Personenkreis auf Kranken- oder Überweisungsschein abzurechnen.

(3) Die Leistungen der Ärzte im ärztlichen Dienst in den Notfallpraxen werden von der KVH mit den Kostenträgern abgerechnet. Die Ärzte erhalten für ihre Dienste in einer Notfallpraxis die von der Vertreterversammlung der KVH festgesetzten Entschädigungen.

(3a) Die Ärzte im ärztlichen Bereitschaftsdienst erhalten für ihre Dienste die von der Vertreterversammlung festgesetzte Entschädigung.

(4) Die ärztlichen Leistungen im kinderärztlichen Notfalldienst sind für den in Abs. 1 genannten Personenkreis auf dem hierfür vorgesehenen Abrechnungsschein abzurechnen. Die Kinderärzte beteiligen sich an den Kosten mit einem Betrag, der vom Vorstand festzulegen ist.

(5) Bei Privatpatienten im Haupt- und Reservedienst, in den Bereitschaftsdiensten, im Dienst in einer Notfallpraxis und im kinderärztlichen Notfalldienst liquidieren die Ärzte nach den Bestimmungen der Gebührenordnung für Ärzte unter Berücksichtigung der in den Praxen der niedergelassenen Ärzte üblichen Sätze.

(5a) Werden im Haupt- oder Reservedienst Besuche bei Patienten durchgeführt, die nicht als Notfälle von der Zentrale vermittelt worden sind, erfolgt die Abrechnung nach den Bestimmungen für die vertragsärztliche Versorgung außerhalb des Ärztlichen Notfalldienstes Hamburg.

(6) Je Privatbehandlung gem. Abs. 5 oder Behandlung eines Patienten gem. Abs. 5a werden die Ärzte von der KVH mit einem Kostenanteil belastet, den der Vorstand der KVH als Pauschale oder als prozentualen Anteil am Honorar festlegt; letzteres gilt nur für Behandlungen in einer Notfallpraxis. Kann ein Arzt für eine Privatbehandlung keine Zahlung erlangen, so kann ihm der belastete Kostenanteil erstattet werden.

(7) Die KVH haftet dem Arzt nicht für Honorarausfälle wegen Nichtermittelbarkeit des Kostenträgers oder Nichtbezahlung von Privatliquidationen.

## **§ 12**

(1) Der Vorstand der KVH kann Richtlinien zur Durchführung und Einteilung der Dienste gem. § 2 beschließen. Die Richtlinien sind für die am ÄNH tätigen Ärzte verbindlich.

(2) Die Zentrale ist gegenüber den Ärzten des Haupt- und Reservedienstes weisungsberechtigt. Ihre Weisungsbefugnis bezieht sich auf die vordringliche Erledigung von Besuchsansforderungen, den Einsatz des Reservedienstes und die Abgabe von Einsätzen des Hauptdienstes an den Reservedienst.

## **§ 13**

Für Verstöße von Ärzten gegen diese Notfalldienstordnung sowie gegen Richtlinien und Anweisungen, die auf Grund dieser Notfalldienstordnung ergangen sind, gilt die Disziplinarordnung (Teil II der Satzung) der KVH.

## **§ 14**

Diese Notfalldienstordnung tritt ab 01. Juli 2005 an die Stelle der Notfalldienstordnung vom 20. August 1987 in der Fassung vom 24. September 1998.